

Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

www.mindestsicherungtirol.at

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, denen eine Notlage droht oder die eine Notlage überwunden haben, beispielsweise:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keine Arbeit findet, krank ist,...) und
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)

Es gibt **Grundleistungen** (mit Rechtsanspruch): Unterstützung zum Wohnbedarf, zum Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Übernahme der Kosten für ein einfaches Begräbnis. Alle anderen Leistungen sind **Zusatzleistungen** (wobei § 10, die Übernahme von Kautions, Erstausstattung und Hausrat auch mit Rechtsanspruch versehen sind, alle anderen Zusatzleistungen sind ohne Rechtsanspruch).

Ausgaben:

Miete, Betriebs- & Heizkosten (nur bis zu einer gewissen Höhe, siehe Seite 6) sowie Einkommensteile, die exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt. Wenn mit Strom geheizt wird, können 2/3 der Stromkosten zuzüglich zur Miete im Ausmaß der Wohnkostenverordnung (Seite 6) berücksichtigt werden. Unterhaltsverpflichtungen, sofern diese (beim Bezirksgericht) herabgesetzt wurden, können als einkommensmindernd geltend gemacht werden. Auch Kosten der Warmwasseraufbereitung (Aufheizung mit Gas bzw. Strom) können im Rahmen der Wohnkostenverordnung als Ausgabe geltend gemacht werden.

Einkommen:

Was z.B. nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf:

- (erhöhte) Familienbeihilfe, Pflegegeld
- Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 3, Absetzbeträge nach § 33 Abs. 4 und Kinderzuschlag nach § 104 des Einkommensteuergesetzes
- Schmerzengelder, Versehrtenrenten und -gelder, Kinderzuschüsse, Betriebsrenten, Integritätsabgeltungen (gelten auch nicht als Vermögen)
- Leistungen nach Kriegsgefangenen-, und Heeresentschädigungsgesetz, nach Conterganhilfeleistungsgesetz, nach § 113r Kriegsopfersversorgungsgesetz, nach Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
- Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen), Klimabonus
- Zuwendungen, welche die hilfesuchende Person für die Pflege eines nahen Angehörigen zu Hause von diesem aus dessen Pflegegeld erhält
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsopfer (sowie Nachzahlungen)
- Freibeträge von Arbeitseinkommen: hier müssen zuerst die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden, siehe dazu Seite 7
- Ersparnisse bis zu € 6.149,45 bei Anmietungen bis zu € 2.459,78 müssen nicht eingesetzt werden.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- Österreichische Staatsbürger:innen, in einer Notlage, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt in Tirol haben, sowie Personen, die ihnen gleichgestellt sind.

Gleichgestellt sind:

- Familienangehörige (wie Eheleute/eingetragene Partner:innen/Kinder) von österreichischen Staatsbürger:innen
 - EWR-Bürger:innen und Personen aus der Schweiz und deren Familienangehörige
- Achtung:** EWR-Bürger:innen haben nicht in jedem Fall Anspruch auf Mindestsicherung. Grundsätzlich Anspruch haben Arbeitnehmer:innen oder Selbstständige. Bei Jobverlust

muss der bestehende Anspruch auf Mindestsicherung gemäß NAG § 51 Abs. 2 (Arbeitnehmer:inneneigenschaft) oder nach den Voraussetzungen gemäß NAG § 53a (Daueraufenthalt) geprüft werden.

- anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte)
- Menschen mit: Blaue Karte EU nach § 42 NAG, Blaue Karte EU nach § 50a Abs. 1 NAG,
- Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG,
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG
- oder einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ nach § 8 Abs. 1 Z 13 NAG
- **Achtung:** Der Bezug von Mindestsicherung kann den Aufenthalt von Personen (z.B. bei Rot-Weiß-Rot Karte oder Rot-Weiß-Rot Karte plus) in Österreich (bei fehlender eigener Mittel) gefährden, vor Antragstellung sollte daher unbedingt abgeklärt werden, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

Ausschluss subsidiär Schutzberechtigte:

Ab **01.01.2026** werden subsidiär Schutzberechtigte aus der Tiroler Mindestsicherung ausgeschlossen, es besteht dann die Möglichkeit Grundversorgung zu beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht noch bis Ende Juni 2026 die Möglichkeit Mindestsicherung beziehen zu können, nähere Informationen zu den Übergangsbestimmungen unter: www.mindestsicherungtirol.at

Wie hoch ist die Mindestsicherung?

Mindestsätze für den Lebensunterhalt 2026:

Durch diese Mindestsätze soll der Lebensunterhalt wie Kosten für Strom, Kleidung, Nahrung abgedeckt werden!

- Alleinstehende und Alleinerziehende € 922,42

Alleinstehend ist, wer weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Wohngemeinschaft lebt.
Alleinerziehend ist, wer nur mit ihm:ihr unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammenlebt.

- volljährige Personen in einer Wohngemeinschaft
..... € 691,81

Wohngemeinschaft: Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, ohne, dass es eine wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen gibt; jede:r hat einen eigenen Wohnbereich; Bad, Küche, etc. werden gemeinsam benutzt; **Ausnahme:** Personen leben z.B. in betreuten Einrichtungen oder Notschlafstellen (ohne Vollversorgung); für diese gilt der Satz für Alleinstehende nämlich € 922,42

- Volljährige mit Ehegatt:innen, eingetragenen Partner:innen und Lebensgefährt:innen in einer Bedarfsgemeinschaft € 691,81

Bedarfsgemeinschaft: Personen im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsam wirtschaften, wobei eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbarem Ausmaß angenommen werden kann.

- ab der 3. volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft unterhaltsberechtigt ist € 461,21 z.B. volljähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt
- Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen:
für das 1. und 2. Kind € 304,40
für das 3. Kind € 279,80
für das 4. bis 6. Kind € 184,48
ab dem 7. Kind je € 147,59

- Alleinstehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ohne Bezug der Familienbeihilfe € 922,42
- Alleinstehende mündige Minderjährige mit Bezug der Familienbeihilfe € 691,81
- Taschengeld € 196,78
z.B. während stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder in stationären Einrichtungen mit Vollversorgung

In den Monaten März, Juni, September und Dezember werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von € 110,69 (2026) je anspruchsberechtigter Person ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Auszahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen wurde.

Anspruch auf Sonderzahlungen haben folgende Personen: Minderjährige, Alleinerzieher:innen, Ausgleichszulagenbezieher:innen, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, Personen im Taschengeld-Bezug, Menschen mit Behinderung von mind. 50% (Menschen mit Behindertenausweis) und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Leistungen nach dem Tiroler Reha-Gesetz beziehen.

Leistungen fürs Wohnen (Grundleistung und Zusatzleistungen):

- **Wohnkosten:**

Die mit Rechtsanspruch versehene Unterstützung bei Miete, Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben ist **nach Bezirken und Haushaltsgröße gemäß den Beträgen in der Verordnung (Seite 6) gedeckelt!**

Ist die Miete samt Betriebs-, Heizkosten und Abgaben höher als die Obergrenzen der Wohnkostenverordnung, KANN die Behörde privatrechtlich Aufzahlungen tätigen – von sich aus oder nach Vorlage bei der sogenannten Härtefallkommission (gemäß § 14 Abs. 1 + 2). Erfolgt keine Übernahme der restlichen Miete, ist diese aus den Mitteln zur Besteitung des Lebensunterhaltes zu finanzieren.

- **Wohnungsanmietungen:**

Kautionen werden **nur anteilmäßig** entsprechend den Obergrenzen der Verordnung übernommen. Bei Anmietungen können außerdem die **Gebühren zur Errichtung von Mietverträgen** übernommen werden.

Grundausrüstung:

Kosten für die Ausstattung der Wohnung (Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat) werden in der Regel **einmalig** übernommen. Auch diese Beträge sind mit Obergrenzen gemäß Verordnung gedeckelt (siehe Seite 6)!

- **Reparaturen und Neubeschaffungen** von Möbeln und Geräten können privatrechtlich (ohne Rechtsanspruch) beantragt werden. Der Antrag ist beim Tiroler Hilfswerk einzubringen.
- Im Fall einer Anmietung gilt ein **Freibetrag** (also „erlaubte Ersparnisse“) von für das Jahr 2026 € 2.459,78. Bei Überschreitung dieser Grenze muss das Ersparne eingesetzt werden.

Sonstige Zusatzleistungen:

Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 10): kann beantragt werden zur Übernahme der Kosten für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung einschließlich allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten.

Hilfe zur Arbeit (§11): kann beantragt werden zur Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen, die die Behörde oder das AMS vorschreibt, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind; Fahrtkosten vom/zum Kurs (für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel); Prüfungskosten für Deutschkurse (für A2 oder B1)

Zusätzliche Leistungen bei nachgewiesener HIV oder Diabeteserkrankung: monatlich zusätzlich € 35,-

Anforderungen im Mindestsicherungsbezug:

Maßnahmen zur Integration:

Binnen einer bestimmten Frist haben Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen Werte- und Orientierungskurs und Deutschkenntnisse bis zu dem Niveau A2 schriftlich nachzuweisen. Wenn auf Grund von Alter, der psychischen oder physischen Gesundheit oder aufgrund des Bildungsstands die Erfüllung einer dieser Bedingungen nicht zumutbar ist, sollte ein Kursbesuch durch die Behörde nicht verlangt werden. Wird ein Kurs nicht angetreten oder (ohne schwerwiegenden Grund) abgebrochen, droht eine Kürzung des Lebensunterhaltes bis zu 66%!

Einsatz der Arbeitskraft:

Mindestsicherungsbezieher:innen sind prinzipiell dazu verpflichtet ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen und sich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Ausnahmen:

- Wenn ein AMS bzw. Deutschkurs besucht wird.
- Wenn die betroffene Person Arbeitsunfähig ist, hierfür benötigt es ein amtsärztliches Gutachten.
- Nach dem 18. Lebensjahr besteht die Möglichkeit den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder den Pflichtschulabschluss nachzuholen.
- Wenn vor dem 18 Geburtstag eine Ausbildung begonnen wurde muss diese zielstrebig verfolgt werden.
- Bei Erreichung des Regelpensionsalter bzw. wenn eine Person in Pension ist.
- Bei Betreuungspflichten von Kindern unter 3 Jahren.
- Wenn Angehörige betreut werden, die mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen.
- Wenn Sterbegleitung bzw. Begleitung von schwerstkranken Kindern geleistet wird.

Auslandsaufenthalte:

Alle Auslandsaufenthalte, die länger als eine Woche dauern, sind der Behörde im Vorhinein (!) mitzuteilen. Wenn der Aufenthalt innerhalb eines Jahres insgesamt 14 Tage übersteigt, können die Grundleistungen für die Zeit darüber hinaus „ruhen“. Im Einzelfall kann geprüft werden ob Mindestsicherungsleistungen bis zu 6 Wochen weiter gewährt werden können, insbesondere bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe wie z.B. zum Zweck der Arbeitssuche oder aus wichtigen familiären oder gesundheitlichen Gründen.

Kürzungen von Leistungen:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann stufenweise bis zu 66% gekürzt werden, wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt oder eine zumutbare Beschäftigung nicht angetreten wird,
- Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt) nicht in zumutbarer Weise verfolgt werden,
- mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgegangen wird,
- vom AMS oder der Behörde vorgeschrriebene Kurse nicht absolviert oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden,
- Integrationsmaßnahmen nicht fristgerecht oder erfolgreich abgeschlossen werden.

AMS Geld:

Wer seinen Anspruch auf Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld ganz oder teilweise verliert, erhält im Zeitraum der Sperre über die Mindestsicherung **keinen Ersatz**. Dies kann daher eine Kürzung um weit mehr als 66% des Lebensunterhaltes bedeuten. AMS Termine sollten unbedingt wahrgenommen werden, bei Jobverlust sollte unverzüglich ein Antrag beim AMS eingebbracht werden.

Bei einer Kürzung sollte Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen werden!

Wie kann Mindestsicherung beantragt werden?

- Mittels schriftlichem Antrag – es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Behörden aufliegen bzw. über die Homepage (Download/Links) downloadbar sind.
- Personen die nicht in Innsbruck wohnhaft sind, benötigen einen Stempel der Wohnsitzgemeinde und können den Antrag direkt bei der Gemeinde oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einbringen.

Folgende Unterlagen und Angaben werden für einen Mindestsicherungsantrag benötigt:

Aufzählung der am häufigsten benötigten Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Grundversorgung, Mietzinsbeihilfe, ...)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweis Ausgaben: Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten, Unterhaltszahlungen
- Entlassungsbestätigung bei vorheriger Haft
- Vormerkbestätigung AMS oder Nachweis Arbeitsunfähigkeit oder Bestätigung über einen Kursbesuch (Deutschkurs, AMS)
- Identitätsnachweis, Nachweis Aufenthaltstitel
- Vermögensnachweise (z.B. Sparbücher, Auto, Wertpapiere, Bausparer, Lebensversicherungen)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt (wenn gegeben; z.B. Asylbescheid, Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts)
- Nachweis über die Angehörigeneigenschaft, wenn sich der Anspruch auf Mindestsicherung daraus ableitet (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, etc.)
- Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit: Nachweise über die Erwachsenenvertretung

Notwendige Angaben:

- die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, der Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen der Aufenthaltsort,
- Personenstand, die Sozialversicherungsnummer,
- die Art und die Höhe des Einkommens (wenn vorhanden), die Art und die Höhe des Vermögens (wenn vorhanden),
- Unterhaltpflichten (wenn vorhanden),
- das Vorliegen einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit,
- sonstige bereits beantragte, gewährte oder laufende Unterstützungsleistungen und Zuschüsse (wenn vorhanden),
- sonstige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Ansprüche (wenn bekannt und vorhanden),
- allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben

WICHTIG: Auch ohne Meldeadresse besteht Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).

Das Antragsformular ist so vollständig wie möglich auszufüllen und mit Unterlagen zu belegen. Es empfiehlt sich, die Notlage ausführlich zu schildern und anzugeben was und für wen Mindestsicherung beantragt wird. Wenn der Platz im Formular nicht ausreicht, kann ein Schreiben ergänzt werden. Es sollte ein schriftlicher Bescheid verlangt werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erhoben werden! Die Beschwerde ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

**Obergrenzen Miete monatlich (inkl. BK und HK) in € nach Bezirk und Anzahl Personen
laut Verordnung vom 1.12.2023**

BEZIRK/ Anzahl Personen	WG Zimmer 1 Person	1	2	3	4	5 und 6	7 und 8	9 und 10	11 und mehr
Innsbruck	€ 536	€ 639	€ 855	€ 1.022	€ 1.177	€ 1.400	€ 1.563	€ 1.709	€ 1.855
Innsbruck Land	€ 503	€ 639	€ 808	€ 976	€ 1.101	€ 1.224	€ 1.389	€ 1.503	€ 1.627
Schwaz	€ 492	€ 607	€ 787	€ 942	€ 1.038	€ 1.183	€ 1.354	€ 1.464	€ 1.586
Kufstein	€ 463	€ 606	€ 763	€ 905	€ 1.024	€ 1.151	€ 1.298	€ 1.404	€ 1.520
Kitzbühel	€ 496	€ 629	€ 779	€ 924	€ 1.052	€ 1.257	€ 1.462	€ 1.598	€ 1.733
Imst	€ 401	€ 528	€ 660	€ 760	€ 884	€ 1.001	€ 1.154	€ 1.244	€ 1.346
Landeck	€ 359	€ 485	€ 611	€ 716	€ 815	€ 908	€ 1.053	€ 1.133	€ 1.221
Reutte	€ 380	€ 499	€ 630	€ 753	€ 857	€ 952	€ 1.100	€ 1.185	€ 1.280
Lienz	€ 368	€ 480	€ 592	€ 732	€ 834	€ 928	€ 1.074	€ 1.164	€ 1.256

Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Maximalbetrag laut Verordnung müssen entweder aus dem Lebensunterhalt beglichen oder bei der zuständigen Mindestsicherungsbehörde beantragt werden. **Achtung**, dabei handelt es sich nur um privatrechtliche Leistungen. Diese können, müssen aber nicht gewährt werden. Käutionen werden bei Überschreitung der Obergrenzen nur anteilmäßig übernommen.

WICHTIG: Unbedingt vor der Anmietung von dem zuständigen Sozialamt eine Zustimmung einholen!

Höchstsätze für Einrichtungsgegenstände gesamt (gemäß § 14 TMSG, Verordnung vom 14.03.2024)

Alleinstehende oder Personen in WG's	€ 1.625,-
... mit Küchenblock	€ 2.405,-
Bedarfsgemeinschaften	€ 1.625,- + € 420,- jede weitere Person
... maximal jedoch	€ 3.820,-
Bedarfsgemeinschaften mit Küchenblock	€ 2.405,- + € 420,- jede weitere Person
... maximal jedoch	€ 4.600,-

Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat (gemäß § 14 TMSG, Verordnung vom 14.03.2024)

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 300,-
Kleiderkasten	€ 180,-
1. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft bis 4 Personen	€ 85,-
2. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft ab 5 Personen	€ 180,-
je Stuhl	€ 30,-
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 870,-
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 1.650,-
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 110,-
Beleuchtung	€ 50,-

Höchstsätze Haushaltsgeräte (gemäß § 14 TMSG, Verordnung vom 14.03.2024)

Herd (inklusive Backrohr)	€ 360,-
Kühlschrank	€ 420,-
Waschmaschine	€ 420,-
Wäschetrockner ab 4 Personen im Haushalt	€ 360,-
Geschirrspüler ab 5 Personen im Haushalt	€ 360,-

Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Anschaffung von Wäschetrockner und Waschmaschine auch Geldleistungen für die Anschaffung eines Waschetrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 740,- Euro gewährt werden.

Höchstsätze erstmalige Anschaffung Hausrat (gemäß § 14 TMSG, Verordnung vom 14.03.2024)

€ 300,- für Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften

€ 300,- für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft, je € 120,- für jede weitere Person

- **Kosten für die Lieferung und Montage von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten** sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lieferung und Montage selbst nicht zumutbar ist oder wenn eine solche nicht rechtlich zulässig ist (LGBI Nr. 55/2017).
- Es müssen trotz festgelegter Höchstsätze weiterhin Kostenvoranschläge eingeholt werden. Diese sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen (§ 15 Abs. 3 + 4 TMSG)

- **2026: € 368,97**, wenn die hilfesuchende Person **trotz vorgerücktem Alter oder starker Beschränkung der Erwerbsfähigkeit** einem Erwerb nachgeht oder wenn sie als **Alleinerzieher:in** einem Erwerb nachgeht und zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreut. Dieser Freibetrag ist unbefristet und kann auch bei geringfügigen Tätigkeiten zur Anwendung kommen.

- **2026: € 368,97**, wenn Mindestsicherungsbezieher:innen seit mehr als **sechs Monaten Grundleistungen** beziehen und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mehr als 50 %** einer Vollbeschäftigung oder **erstmalig ein Lehrverhältnis** aufnehmen. Der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate und beträgt dann für das Jahr 2026: € 276,73. Eine **geringfügige Beschäftigung genügt nicht**, um diesen Freibetrag geltend machen zu können.

- **2026: € 184,48**, wenn Mindestsicherungsbezieher:innen seit mehr als **sechs Monaten Grundleistungen** beziehen und **erstmalig** oder nach mehr als **neunmonatiger Arbeitslosigkeit** eine sozialversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit von mindestens 25 % und höchstens 50 %** einer Vollbeschäftigung aufnehmen. Der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate und beträgt dann für das Jahr 2026: € 144,51. Eine **geringfügige Beschäftigung genügt nicht**, um diesen Freibetrag geltend machen zu können.

- Zudem gibt es einen **Freibetrag in der Höhe der zur Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben**.

- Bei Anspruch auf mehrere Freibeträge gebührt nur der jeweils höchste Freibetrag.

Weitere Information unter:

www.mindestsicherungtirol.at



Beratungsstellen in Innsbruck

- **lilawohnt – ehem. Dowas für Frauen**
Domanigweg 3a
Tel. 0512 / 56 24 77
- **Dowas**
Leopoldstraße 18
Tel. 0512 / 57 23 43
- **Chill Out**
Heilgeiststr. 8a
Tel. 0512 / 57 21 21
- **Barwo und Delogierungsprävention**
(Verein für Obdachlose)
Kapuzinergasse 43
Tel. 0512 / 58 17 54
- **Diakonie (Wohnberatung)**
Bürgerstr. 21
Tel. 0512 323072 8673
- **Zentrum für Migrant:innen in Tirol**
Andreas-Hofer-Str. 46
Tel. 0512 / 57 71 70
- **Verein Neustart**
Andreas-Hofer-Str. 46/3
Tel. 0512 / 58 04 04
- **Volkshilfe**
Südtiroler Platz 10-12
Tel. 0 50 890 10 00

Weitere Unterstützungsangebote außerhalb der Stadt Innsbruck finden Sie unter:
www.mindestsicherungtirol.at